

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 28 (1929)

Artikel: Die Gewerbe am Kleinbasler Teich. 3. Teil, Die Entwicklung bis zur Aufhebung des Teiches
Autor: Schweizer Eduard
Kapitel: 4: Die Aufhebung des Kleinbasler Teichs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tone zur Anstalt war zu einem großen Teil geschwunden; eine neue Organisation mit Personalwechsel hatte aber eine gute Wirkung und bald war die Zahl der aufgenommenen, meistens verwahrlosten Mädchen auf 265 gestiegen.

Die Industriegesellschaft für Schappe führte die in den Spinnereien von Arlesheim, Grellingen und Basel hergestellten Schappegarne in die Fabrik in der Schoren und ließ sie dort durch die Mädchen haspeln. Aus der Dislozierung der Betriebe ergaben sich indessen einige Übelstände, indem besonders die doppelten Transportkosten und der Zeitverlust ins Gewicht fielen. Als dann noch in der Öffentlichkeit unrechtfertigte Anschuldigungen gegen die Anstaltsleitung erhoben wurden, entschloß sich der Verwaltungsrat der Industriegesellschaft für Schappe im Jahre 1905 zur Liquidierung des Institutes, da er vorzog, die Garne durch jede Spinnerei selbst haspeln zu lassen. Verschiedene Bemühungen im Schoße der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, diese in der ganzen Schweiz allein bestehende Anstalt für die Versorgung verwahrloster Mädchen zu erhalten, scheiterten, so daß sie im Jahre 1906, kurz vor der Teichaufhebung, geschlossen wurde¹⁷⁸⁾; die Fabrik aber diente in der Folge rein industriellen Zwecken.

4. Kapitel. Die Aufhebung des Kleinbasler Teichs¹⁷⁹⁾.

A. Die Entstehungsgeschichte des ersten Ratschlags.

Wer von der heutigen Generation sich an die Aufhebung des Teichs zu erinnern vermag, wird die Frage nach dem Grunde dieser einschneidenden Maßregel wohl ohne Zögern damit beantworten, daß die durch den Kanal verschuldeten sanitarischen Übelstände unhaltbar geworden seien. Wie weit

¹⁷⁸⁾ Die Anstalt hatte in den Jahren 1895—1905 im ganzen 640 Mädchen beherberg; davon stammten 627 aus der Schweiz und zwar nur 69 aus Basel; die übrigen 558 in der Mehrzahl aus den Kantonen Zürich, Neuenburg, Bern, Baselland und Waadt.

¹⁷⁹⁾ Wir verweisen auf Bau X 9 und auf die Sammlung der gedruckten Akten im Teicharchiv.

diese Auffassung zutrifft, werden wir im Verlaufe unserer Untersuchung erkennen. Vorerst stellen wir jedoch fest, daß die primäre Ursache, welche den Anstoß für die Teichaufhebung gegeben hat, eine ganz andere gewesen ist.

Am Ende der Neunzigerjahre haben die Badischen Behörden plötzlich zur großen Überraschung der Stadt Basel ein Projekt vorgelegt, nach welchem der neue Badische Bahnhof in die unbebaute Gegend bei der Schorenbrücke verlegt werden sollte. Mit Ratschlag No. 1248 vom 5. April 1900 legte sodann der Regierungsrat dem Großen Rat den mit der Badischen Bahn abgeschlossenen Vertrag betreffend die Verlegung des Personenbahnhofs zur Genehmigung vor; er enthielt in Art. 7 die Bestimmung:

„Der Riehenteich und die andern Wasserläufe, welche das künftige Bahngebiet durchschneiden, werden auf Kosten der Eisenbahnverwaltung unter dem Bahnkörper hindurchgeführt.“

Am 22. September 1900 folgte ein zweiter Ratschlag (No. 1264), der dem Großen Rat einen Straßennetzplan zwischen dem jetzigen und dem zukünftigen Personenbahnhof zur Genehmigung empfahl. Darnach war die Hauptzufahrt zum neuen Bahnhof im Tracé des Riehenteichs und des längs seinem Ufer bestehenden Weges projektiert. Die Ausführung der Straße hätte die Eindeckung des Teichs notwendig gemacht, deren Kosten der Kantonsingenieur auf Fr. 450 000.— berechnete. Andererseits erklärte sich die Badische Bahnverwaltung bereit, dem Kanton den Kostenbetrag von rund Fr. 200 000.— für die Unterführung unter dem Bahnareal zu zahlen, wenn ihr diese Arbeit durch eine Verlegung des Teichs erspart werde. Kantonsingenieur Bringolf hatte in dieser Beziehung bereits im Jahre 1899 den Wassermeister der Teichkorporation sondiert, jedoch mit negativem Erfolge. Herr Vuilleumier wies nicht allein auf die große wirtschaftliche Tragweite einer Teichverlegung hin, sondern befürchtete, daß durch eine solche Maßregel der Staatsvertrag mit Baden vom Jahre 1756 gefährdet werde. Um sich vor einer unangenehmen Überraschung in der Gestalt einer einseitigen Kündigung des Staatsvertrages zu sichern, bestellte die Verwaltung am 19. September 1900 bei Prof. Fleiner ein Gut-

achten, das aber ebenso pessimistisch lautete, wie die Warnungen des Wassermeisters. Als nun zur gleichen Zeit der letztere eine Offerte des Herrn Reese, Vorsteher des Baudepartements, den Besitzern der Wasserwerke auf 50 Jahre unentgeltlich elektrische Kraft zu liefern, bekämpfte, schrieb ihm Reese am 5. Februar 1901 verärgert: „Wenn die Mehrheit der Korporation nicht für eine gütliche Verständigung ist, werde ich dem Regierungsrat beantragen, das Projekt einer

Verlegung des Teichs, welches dem Baudepartement und eventuell dem Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk wahrscheinlich nur viel Mühe und Verdruß verursachen würde, nicht weiter zu verfolgen.“ Es findet sich also noch keine Spur einer Auffassung, daß die Teichverlegung eine dringend notwendige Aufgabe der Behörde darstelle, um viele Hunderte von gefährdeten Menschenleben in den allen Seuchen preisgegebenen Wohnquartieren längs der Teichufer vor Siechtum und Tod zu retten.

Heinrich Reese. 1843—1919.



Am 7. Februar lehnte die Teichkorporation das Eintreten auf die Vorschläge des Baudepartements mit 24 gegen 6 Stimmen ab. Trotzdem ließ Reese die Angelegenheit nicht fallen, sondern legte am 11. Februar 1901 dem Regierungsrat die Frage zur Entscheidung vor, ob der Teich hinter dem neuen Personenbahnhof gegen die Wiese abgelenkt und demnach diesseits des Bahnhofs gänzlich aufgehoben werden sollte. Zur Begründung gab Reese in erster Linie die Ersparnis der Unterführungs- und Eindeckungsarbeiten an und wies sodann auch auf die bestehenden Übelstände hin, die mit dem Teiche verbunden seien; als solche wurden kurz genannt: das offene Durchfließen des zu Zeiten schmutzigen Wassers durch die

Stadt, die unangenehmen Ausdünstungen des Teichbettes bei der alljährlichen Abstellung des Teiches, Durchsickern von Teichwasser in die Keller der angrenzenden Gebäude, teilweise schlechte bauliche Zustände an den Ufern des Teichs, sowie die Verunreinigung des rechten Rheinufers durch die Teichausflüsse.

Von Bedeutung war der letztere Faktor. Die Verunreinigungen, die der Teich aus Fabrik- und Abtrittabwässern mit sich führte, waren zum Teil am rechten Ufer als Schlammschicht liegen geblieben; bei niederem Wasserstand waren sie frei sichtbar und verbreiteten einen unangenehmen Geruch. Der Kantonsingenieur hatte schon im Jahre 1898 Verbesserungen studiert; da aber eine wirksame, für alle Zukunft andauernde Abhilfe (Fassung der Teichausläufe in große Rohre und Leitung bis in die Mitte des Rheins oder Einbau von Sporren) große Kosten erfordert hätte (rund Fr. 200 000.—), und man anderseits vom projektierten Hüningerwerk eine spätere Stauung des Rheins erwartete, war bisher zur Behebung des Übelstandes nichts Ernsthaftes getan worden.

Reese berechnete nun in seinem Bericht vom 11. Februar 1901, daß die Verwaltung mit einer Aufhebung des Teichs neben den Fr. 200 000.— für die Änderungen am Rheinufer und mit den Fr. 450 000.— + Fr. 200 000.—, welche für die Eindeckungen des Kanals zwischen der Schorenbrücke und dem alten Bahnhof berechnet waren, im ganzen Fr. 850 000.— ersparen könnte. Die Interessenten des Teichs wollte er durch Abgabe von elektrischer Kraft mittelst zweier durch den abgelenkten Teich gespeisten Kraftstationen (460



August Vuilleumier. Geb. 1855.

H. P.) entschädigen. Die Kosten der Kraftwerke, die Zuleitung der Kraft an die Interessenten und allfällige weitere Entschädigungen waren zu Fr. 1 100 000.— angenommen. Reese folgerte daher, daß man mit einer Nettoausgabe von rund Fr. 300 000.— alle mit dem Teich verbundenen Übelstände beseitigen könnte. Voraussetzung sei freilich, daß der Beschuß über die Aufhebung des Teichs sobald als möglich erlassen werde. Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der Bahnhofbauten müsse das Teichbett bis im Herbst 1902 beseitigt werden, weil sonst die Ersparnisse der Eindeckung nicht gemacht werden könnten.

Herr Vuilleumier, der letzte Wassermeister, der energische, von der Regierung damals sehr gefürchtete Vorkämpfer der Teichinteressenten, hat in den letzten Jahren mehrfach die Ansicht vertreten, daß die Teichaufhebung in Wirklichkeit das Werk des Herrn Paul Miescher, Direktor des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkes,

gewesen sei, der sich im Hintergrund gehalten, aber doch das Meiste für die Kassierung des Teiches getan habe, um dessen Wasser zur unbeschränkten Verfügung zu erhalten. Der Bericht des Baudepartements vom 11. Februar 1901 hat auch in der Tat betont, daß das Wasserwerk interessiert sei; wir können auch beifügen, daß schon die Erwerbung der Wasserkraft der Blauwilsmühle wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß Herr Miescher einen sukzessiven Ankauf der Wasserkräfte am Kleinbasler Teich als vorteilhaft erachtete. Ein orientierender Bericht des Wasserwerks über sein Interesse am Teichwasser lag am 30. Januar 1901 vor (s. Ratschlag No. 1281).



Paul Miescher. 1849—1922.

Darin war ausgeführt, daß das im Wiesendelta fließende Grundwasser außer den natürlichen Zuflüssen, wie Regen, unterirdisches Quellwasser, versickerndes Flußwasser, ganz willkürliche Zuschüsse durch die Mattenwässerung erhalten; dadurch werde öfters bewirkt, daß das Grundwasser nach lang andauernder Trockenheit rasch wieder ergänzt werde; für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Brunnen, aus denen das Pumpwerk sein Wasser schöpfe, wäre es daher von großem Werte, wenn diese willkürliche Speisung des Grundwassers nicht dem Zufall überlassen bliebe, sondern nach dem Bedarf des Pumpwerks reguliert werden könnte. Aus diesem Grunde hätte das Wasserwerk gerne mit der Teichkorporation ein Abkommen getroffen, um größere Mengen von Teichwasser für die Wässerungen der Matten benutzen zu können.

Das Wasserwerk besaß also unbestreitbar ein gewisses Interesse an der Teichaufhebung. Es darf aber nicht übersehen werden, daß bereits ein Projekt für ein Pumpwerk am Rhein ausgearbeitet war, dessen Ausführung mit Einschluß einer Druckleitung bis zu den Langen Erlen die Aufwendung von Fr. 500 000.— erfordert hätte. Die Erwerbung des Teichwassers war also für das Wasserwerk nur dann vorteilhaft, wenn sie weniger oder jedenfalls nicht wesentlich mehr als eine halbe Million kostete¹⁸⁰⁾.

Der Mitbericht des Sanitätsdepartements vom 18. März 1901 zum vorstehend angeführten Berichte des Baudepartements äußerte sich über beide Fragen (sanitarische Übelstände und Grundwasser) sehr kühl und sachlich und verzichtete auf einen die Teichaufhebung empfehlenden Antrag. Auch der Regierungsrat nahm zunächst zu dem weitgehenden Vorschlag des Baudepartements keine Stellung, sondern begnügte sich damit, am 27. April Herrn Professor Heusler um ein Rechtsgutachten zu ersuchen.

Am 24. Juni 1901 ernannte der Regierungsrat eine Delegation aus den Vorstehern des Bau-, Sanitäts- und Fi-

¹⁸⁰⁾ Für das Wiesenwasser sprach die bessere Qualität, dagegen für das Rheinpumpwerk die Tatsache, daß es eine unbeschränkte Menge von Wasser geliefert und die Wasserversorgung vom staatsrechtlichen Verhältnis mit Baden unabhängig gemacht hätte.

nanzdepartements und beauftragte sie, unter Zuziehung von Technikern (Miescher und Bringolf) sich über die Fragen der Verlegung und Sanierung der Teiche zu beraten und wenn möglich eine Verständigung mit den Teichinteressenten anzubahnen.

Außerordentlich interessant ist es, daß im Gegensatz zu dem späteren überstürzten Tempo, das in der Teichaufhebung zum Schaden der staatlichen Finanzen angeschlagen worden ist, in der ersten Sitzung der Delegation vom 5. Juli 1901 einem Antrag des Herrn Regierungsrat Speiser allgemein zugestimmt wurde, wonach zur Verminderung der Kosten die Ausführung des Projektes auf einen Termin von etwa 10 Jahren ausgedehnt werden sollte. Herr Direktor Miescher erklärte, dieser Vorschlag sei technisch durchführbar und finanziell vorteilhaft. Kantonsingenieur Bringolf schlug sogar eine Frist von 20 Jahren vor, damit alle komplizierten Rechtsfragen abgeklärt werden könnten. Dies war dann allerdings Herrn Reese zu viel; aber gegen den Termin von 10 Jahren machte er keine Einwendung geltend. In einer zweiten Sitzung vom 18. April 1902 legte Direktor Miescher neue, genaue Studien über sein Projekt vor; der abgelenkte Teich sollte darnach durch ein erstes Kraftwerk beim Pumpwerk in den Langen Erlen ausgenützt werden, um den Interessenten die elektrische Kraft zur Ablösung ihrer Wasserrechte zu liefern; die Ausnutzung einer zweiten Stufe bei der Wiesenstraße war erst für eine spätere Zeit vorgesehen. Die Kosten waren wiederum zu Fr. 1 100 000.— geschätzt.

Aus dem Protokolle dieser Sitzung ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Annahme Vuilleumiers, der in Direktor Miescher den eigentlichen *Spiritus rector* erblickt, nicht zutrifft; Miescher erklärte von vorneherein in seinem Referate, sein Projekt sei nur eine Zukunftsaufgabe mit einer Ausführungsfrist von etwa 10 Jahren; in der Zwischenzeit sollte man sich damit begnügen, bei günstiger Gelegenheit einzelne Wasserkräfte zu erwerben. Auch diesmal sprach sich der Kantonsingenieur noch vorsichtiger aus. Er wies auf mehrere Momente hin, welche eine starke Verteuerung des Projektes zur Folge haben könnten. Namentlich ist es aber als sein Verdienst zu bezeichnen, daß er damals Reese den Rat gab,

die ganze Frage von den bevorstehenden Bahnhofsbauten zu trennen; mit einer Änderung der Straßenanlagen (Projektierung einer andern Zufahrt zum Bahnhof) könne man den Teich noch lange Zeit ruhig bestehen lassen.

Diesem Votum schloß sich außer Speiser Regierungsrat Bischoff, der Vorsteher des Sanitätsdepartements, unbeschränkt an, ohne mit einem einzigen Wort die Notwendigkeit von raschen sanitärischen Maßnahmen zu streifen, wie denn diese überhaupt in der ganzen Sitzung nicht diskutiert worden sind. Auch Reese verzichtete nun darauf, die Teichverlegungsfrage im Zusammenhang mit dem Bahnhofumbau zu lösen, da er sich sagen mußte, daß bei der starken Opposition, die von der Teichkorporation und namentlich vom Wassermeister Vuilleumier ausging¹⁸¹⁾, eine rechtzeitige Verlegung des Teiches vor dem Bau des Bahnhofes nicht mehr möglich sei; denn dessen Vollendung war bereits auf Ende des Jahres 1905 vorgesehen.

Wie in einem nach den klassischen Regeln aufgebauten Drama sich stets Szenen mit retardierendem Charakter finden, welche bestimmt sind, die zur Katastrophe drängende Handlung aufzuhalten und in dem mit dem Helden sympathisierenden Zuschauer die Hoffnung neu zu beleben, daß jener sich dem drohenden Verhängnisse noch entziehen könne, bis die Peripetie sein Geschick endgültig besiegt, so sind auf dem langen Wege, der schließlich doch zur Teichkassierung führte, Stationen zu beobachten, bei welchen die Entwicklung ruhte und sogar das durch Herrn Reese repräsentierte Damoklesschwert einen ungefährlichen Eindruck machte.

Das ganze Jahr 1902 dachte niemand mehr an eine Aufhebung des Teichs. Da kam anfangs 1903 die Angelegenheit von neuem in Fluß, als Herr Reese erfuhr, daß das Bauprogramm des Badischen Bahnhofs habe verschoben werden müssen, so daß der Bahnhofbau nicht vor 1906 be-

¹⁸¹⁾ Die Korporationsversammlung vom 15. August 1901 hatte die offerierte Schenkung eines Kraftwerkes gegen Verzicht auf das Teichwasser abgelehnt, da nach der Berechnung des Herrn Vuilleumier die Bedienung und der Unterhalt dieses Werkes viel teurer gekommen wäre als die bisherigen Ausgaben der Korporation.

gonnen und nicht vor Ende 1909 vollendet werde. Jetzt besaß Reese wieder die Möglichkeit, die Ersparnisse auf der Strecke alter Bahnhof bis Schorenbrücke ins Treffen zu führen. In einem Berichte an den Regierungsrat vom 23. März 1903 argumentierte er wiederum mit dem „Einnahmeposten“ von Fr. 850 000.—, der verloren sei, wenn man mit der Verlegung des Teiches noch länger zuwarte. Der äußerste Zeitpunkt für die Durchführung des Projektes sei das Frühjahr 1905. Er wisse zwar, daß die Mehrheit des Regierungsrates keine Beschleunigung der Angelegenheit wünsche, halte es aber für notwendig, die Frage dem Großen Rat zur Kenntnis oder Entscheidung vorzulegen. Wahrscheinlich unter dem Drucke dieser wenig verhüllten Drohung ermächtigte der Regierungsrat am 4. April 1903 Herrn Reese, die Verhandlungen mit der Teichkorporation wieder aufzunehmen.

Inzwischen hatte sich der Kanton Basel vom neuen Kraftwerk Rheinfelden eine jährliche Lieferung von 2000 H. P. gesichert. Das Baudepartement stellte daher die Verhandlungen mit den Teichinteressenten auf eine neue Basis; es offerierte ihnen die Zuleitung der elektrischen Kraft aus diesem Werke, in der Meinung, daß die Ausnützung des abgelenkten Teiches durch eine kleine Kraftstation dem Wasserwerk reserviert bleibe; statt der Kraftzuleitung konnten die Berechtigten auch eine Barentschädigung wählen. Den Industrien, die auf die Benützung des Wiesewassers angewiesen waren, also hauptsächlich den Seidenfärbereien, versprach Reese die fernere Zuleitung ihres Wasserbedarfes, während sie für die Ableitung der schädlichen Abwässer die halben Kosten einer Separatdole bezahlen müßten. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebnis. Außerdem war bereits im August dieses Jahres dem Vorsteher des Sanitätsdepartementes die Sache verleidet, so daß Herr Reese seinem Kollegen Bischoff schreiben mußte: „Sollte das Sanitätsdepartement nicht mehr mithelfen können, so wäre nicht nur die bisher aufgewendete Mühe verloren, sondern wir kämen auch in eine sonderbare, meiner Ansicht nach unhaltbare Stellung zu den Teichinteressenten, wenn wir auf halbem Wege stecken blieben.“ Also Fortsetzung der Aktion aus Prestige-Gründen!

Wie man sieht, war bisher das Sanitätsdepartement, die zuständige Behörde, um die Behebung der sanitarischen Übelstände am Teich nicht groß besorgt gewesen. Auffallenderweise war es auch gar nicht das Sanitätsdepartement, welches eine nähere Untersuchung über die Gesundheit der Kleinbasler Bevölkerung bedrohenden Verhältnisse am Teich ordnete, sondern wieder Herr Reese; am 28. Mai 1903 erteilte er dem Vorsteher der hygienischen Anstalt, Herrn Professor Burckhardt-Friedrich, einen Auftrag zur Untersuchung der sanitarischen Zustände. Das Gutachten, auf welches wir später zu sprechen kommen, ging am 30. Oktober ein, nachdem Herr Vuilleumier im gleichen Sommer eine Enquête bei allen Anwändern des Teiches durchgeführt hatte, um dessen Harmlosigkeit zu beweisen.

Bei einer Konferenz der beteiligten Organe des Bau- und Sanitätsdepartements vom 29. Februar schien der Kleinbasler Teich zum zweitenmal für lange Zeit gerettet zu sein. Kantonsingenieur Bringolf widerlegte die Ersparnisberechnung des Herrn Reese sehr energisch; die angegebenen Kosten von Fr. 200 000.— für die Weiterleitung der Teichausläufe würde man nie ausgeben, da die viel billigere Ausbaggerung des Rheinufers vollkommen genüge; ferner sei die Ersparnis von Fr. 450 000.— für die Riehenteichstraße illusorisch, indem die Eindeckung des Teiches durch die Projektierung einer andern Zufahrtsstraße vermieden werde. Auch Regierungsrat Bischoff vertrat die defaitistische Stimmung. Es sei ganz unsicher, welches Aequivalent der vom Staat erworbene Teich den hiezu aufgewendeten Kosten gegenüber biete. Die Kraftgewinnung durch das kleine Erlenpumpwerk werde neben dem großen Augsterwerk keinen Wert mehr haben und hinsichtlich der Verwendung des bisherigen Teichwassers sei das Rechtsverhältnis mit Baden unabgeklärt. In sanitarischer Beziehung sollte man sich damit begnügen, die Anwänder des Teiches zur Kanalisierung anzuhalten.

Zum zweitenmal mußte Reese das Ergebnis der Diskussion dahin zusammenfassen, daß das Projekt der Teichaufhebung zur Zeit nicht weiter zu verfolgen sei. Da ist es gewiß recht merkwürdig, daß er schon am 22. März 1904 dem Regierungsrat einen 15 Seiten starken Bericht einreichte

mit dem Antrag auf Teichaufhebung, worauf die Regierung am 11. April ihren Sekretär mit der Ausarbeitung des Ratschlags beauftragte¹⁸²⁾.

Der Ratschlag No. 1438 vom 26. Mai 1904 benützte nunmehr als prinzipiale Begründung die im Gutachten des Prof. Burckhardt nachgewiesenen sanitärischen Übelstände, fügte aber den vielsagenden Passus bei: „Dennoch lag es bis vor wenigen Jahren nicht im Plan des Regierungsrates, an diese Aufgabe heranzutreten. Wir halten darauf, dies ausdrücklich hervorzuheben, damit der Zweck unseres Vorschlages von dem Anlaß, der uns dazu geführt hat, klar unterschieden werde.“ Der letztere Satz bedeutete in Wirklichkeit, wenn sich der Ratschlag noch etwas ehrlicher ausgedrückt hätte, daß man des „Zweckes“ (der sanitärischen Maßnahmen) wegen, den Teich noch mehrere Jahrzehnte lang in Ruhe gelassen hätte, sofern nicht der „Anlaß“ (die Bereinigung beim Badischen Bahnhof) zu der großen Beschleunigung getrieben hätte. Nicht nur merkwürdig, sondern im höchsten Grade bedenklich war es, daß sich in zweiter Linie der Ratschlag auf die „Ersparnis“ von Fr. 850 000.— stützte¹⁸³⁾. Die dritte Waffe im Streite bildete das Interesse des Wasserwerks an der Erwerbung des Teichwassers.

Der Ratschlag stieß bei der Beratung im Großen Rat vom 7. Juli 1904 auf einen starken Widerstand, der sich namentlich gegen den beantragten Erlaß eines Spezialgesetzes richtete; dieses sollte die Regierung ermächtigen, den Widerstand derjenigen Interessenten, die zu einer gütlichen Verständigung nicht Hand bieten wollten, durch ein Expropriationsverfahren zu brechen¹⁸⁴⁾. Auf der andern Seite bot das

¹⁸²⁾ Mit 5 gegen 2 Stimmen. Jedenfalls stimmten dafür: Reese, Zutt, David, Burckhardt-Finsler, Wullschleger, dagegen Iselin und Bischoff. Reese hat also das sanitärische Geschäft dem Vorsteher des Sanitätsdepartements aus den Händen gewunden. Iselin bekannte sich in der Großratssitzung als Gegner der Teichaufhebung.

¹⁸³⁾ Die Hinfälligkeit dieser Begründung kannte der Verfasser des Ratschlags, der Sekretär des Regierungsrats, wohl nicht, da er jedenfalls über die Auffassung des Kantonsingenieurs nicht orientiert war.

¹⁸⁴⁾ Das Gutachten von Andreas Heusler vom 31. Mai 1901 sprach sich dahin aus, daß ein Spezialgesetz notwendig sei, da das alte Expropriationsgesetz vom 15. Juni 1837 für die Enteignung der Interessenten am Teich nicht

Rechtsverhältnis mit Baden Anlaß zu großer Besorgnis. Die Führer der liberalen Partei, Kern, Sulger, Wieland und Vischer, beantragten daher Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat. Sie wurde indessen mit 69 gegen 22 Stimmen an eine Großratskommision gewiesen.

Die aus neun Mitgliedern bestehende Kommission erfüllte ihre Aufgabe auf eine sehr gründliche Weise; sie studierte den ganzen Fragenkomplex genau, wozu sie allerdings auch eine lange Zeit gebrauchte, indem sie ihre Berichte erst am 18. Mai 1905 dem Großen Rate zustellte. Über die Auffassungen der Kommission, sowie über die Ergebnisse der früheren Untersuchungen referieren wir im folgenden unter Trennung der verschiedenen Materien.

B. Der aktenmäßige Tatbestand.

1. Die sanitarischen Übelstände.

Die von Wassermeister Vuilleumier, dem unermüdlichen Gegenspieler des Herrn Reese, im Sommer 1903 bei den Teichanwändern durchgeföhrte Enquête hatte ein günstiges Resultat ergeben. Von 175 angefragten Hausbewohnern verneinten 151 das Vorliegen sanitärer Übelstände am Teich; kein einziger Fall einer durch die lokalen Verhältnisse verschuldeten Krankheit wurde angeführt; von 69 Liegenschaftsbesitzern am oberen und untern Rheinweg waren nur vier Beschwerden über den Geruch beim niedern Rheinwasser eingegangen; dies veranlaßte Vuilleumier zur Behauptung, daß die Verhältnisse bei den Teichausläufen nicht schlimmer seien als am oberen Rheinweg; dort sei zeitweise ein gerade so unangenehmer Geruch zu konstatieren wie unterhalb der mittleren Brücke.

Eine ganz andere Auffassung vertrat der Vertrauensmann des Herrn Reese. Prof. Albrecht Burckhardt-Friedrich, dem man nach echter Basler Art zum Dank für seine mühevollen und wenig angenehmen Untersuchungen einen übelklingenden Übernamen beilegte, schilderte in seinem Gutachten

ausreichte. Eine allgemeine Ergänzung dieses Gesetzes hätte aber genügt, womit man den Vorwurf eines odiosen Spezialgesetzes hätte vermeiden können.

die tatsächlichen Verhältnisse im allgemeinen wohl richtig, und daß er als Hygieniker sich über die jeder Hygiene spotgenden Zustände, die an manchen Orten in der Nähe des Teichs anzutreffen waren, entsetzte, ist selbstverständlich. Er führte in der Hauptsache folgendes aus:

Die Verhältnisse am Teich haben sich in den letzten Jahrzehnten sehr verschlechtert, einmal durch die stark vermehrten Abwässer von chemischen Fabriken und Färbereien, und ferner durch die erhöhte Bevölkerungsdichtigkeit in dem von jeher eng angebauten Quartier am Sägeräßlein, Teichgäßlein und Badergäßlein. Am ganzen Teiche befanden sich 78 Häuser mit 190 Wohnungen und 19 Fabriken mit insgesamt 800 gegen den Teich gerichteten Fenstern. Bei vielen Gebäuden war der bauliche Zustand mangelhaft; wo die Teichborde durchlässig und die Hausfundamente nicht solid waren, wurden Keller und Parterrerräumlichkeiten durch das einsickernde Teichwasser feucht.

Während der alljährlichen Teichabstellung, 8 Tage im Juli, herrschte überall ein penetranter Geruch, wie auch am Rheinufer beim niedern Wasserstand. Beim Reinigen des Teiches mußte an manchen Orten der Schlammaushub durch die anliegenden Häuser hindurchgetragen werden, wie z. B. vom mittleren Teich nach der Webergasse, so daß Hausgänge, Höflein und Werkstätten arg beschmutzt wurden.

Sehr bedenklich war der vom Experten behauptete Umstand, daß nicht nur Hausfrauen das Teichwasser wie üblich zum Scheuern der Zimmer gebrauchten, sondern auch Lebensmittelgeschäfte (wie Milchläden) zum Reinigen ihrer Gefäße.

Die ärgsten Mißstände bestanden zweifellos in den primitiven Abtrittverhältnissen, die sich von den mittelalterlichen Systemen noch in nichts unterschieden. Die Abritte waren in den Lauben der Hinterfassaden angebracht und nur mit Brettern verschalt; tönerne Abfallrohre froren im Winter durch Eibildung an der Wasseroberfläche zu; dann füllten sich die Rohre allmählich mit Fäkalien bis zum ersten Stock, wo der Inhalt in die dortigen Abritte und Lauben überlief. Wo dagegen die Fallrohre aus Holz verfertigt waren, verbreitete sich in der heißen Jahreszeit aus den mit Fäkalien beschmutzten und imprägnierten Brettern ein gräßlicher Geruch.

Da jeder Spezialist alles durch seine Fachbrille betrachtet, darf man dem Vorsteher der hygienischen Anstalt auch die etwas übertriebene These nicht übelnehmen, die sich am Schlusse des Gutachtens befindet:

„Hier sind alle Bedingungen gegeben, welche der Tuberkulose, der Diphtherie, der Rachitis, der Kindersterblichkeit und den sogenannten rheumatischen Erkrankungen Vorschub leisten.“

Daß Prof. Burckhardt die These nicht mit effektiven Fällen von Infektionskrankheiten belegen konnte, erklärte er mit dem Fehlen einer Krankheitsstatistik. Etwas fatal für ihn war es freilich, daß eine in Davos geführte Statistik dem Kleinbasler Teich eine teilweise Ehrenrettung brachte. Aus einer 1902 verfaßten Arbeit eines Arztes in der Basler Heilstätte für Lungenkranke in Davos ergab es sich, daß von den 748 Basler Patienten 444 aus dem Großbasel und 304 aus Kleinbasel stammten; von den letztern hatte nur ein einziger im Rappoltshof gewohnt, während die von Prof. Burckhardt am meisten verdächtigten Gassen, Sägergäßlein, Teichgäßlein und Badergäßlein, keinen einzigen Bewohner nach Davos geschickt hatten. Man hätte also aus dieser Statistik den Satz ableiten können, daß das Teichwasser ein gutes Präventivmittel mit immunisierender Wirkung gegen die Tuberkulose darstelle.

Übrigens bezeugte auch der damalige Physikus, Dr. Lotz, der im allgemeinen dem Gutachten beipflichtete, daß das Kleinbasel in gesundheitlicher Beziehung nicht schlechter da stehe als Großbasel, ja daß es sogar weniger Typhusfälle zu verzeichnen habe.

Erst auf Verlangen der Großratskommission nahm Prof. Burckhardt im Dezember 1904 eine bakteriologische Untersuchung des Teichwassers vor, wobei er feststellte, daß der Teich oberhalb der Stadt pro 1 cm³ 6043 Keime enthielt, die sich bis zum Ablauf in den Rhein auf 11 432 erhöhten, wobei 21 verschiedene Bakterienarten isoliert werden konnten.

Zur gleichen Zeit erstattete auch der Kantonschemiker der Großratskommission ein Gutachten über die Beschaffenheit des Teichwassers; es lautete günstig. Wir citieren daraus: S. 67. Die absolute Menge der gelösten Stoffe ist immer

noch gering und bleibt auch bei der gehaltreichsten Probe unter dem Gehalt unseres Grellingerwassers. S. 68. Der absolute Gehalt an Chlor ist auch gering und nicht viel höher als bei manchem Trinkwasser. S. 70. Die durch die industriellen und häuslichen Abwässer bewirkte Konzentration der gelösten Stoffe ist der absoluten Menge nach betrachtet nicht sehr bedeutend, und auch die Verschlammung nicht so erheblich, als man bei bloßer Besichtigung des Teiches anzunehmen geneigt sein mag. Dies ist dadurch zu erklären, daß die zufließenden Abwässer durch das Teichwasser eine ausgiebige Verdünnung erfahren.“

Die Großratskommission war in der Verurteilung der baulichen und sanitarischen Übelstände in dem Quartier zwischen der Unteren Rheingasse und der Rebgasse und zwischen dem Sägergäßlein und der Webergasse einig. Dagegen teilte sie sich bei der Frage, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkte die Verbesserungen durchgeführt werden sollten, in eine Mehrheit (Buchmann, Adam, Nienhaus, R. Sarasin, Alfr. Wieland) und eine Minderheit (Acker, Buß, Göttisheim, Türke). Um Wiederholungen zu vermeiden, entwickeln wir im folgenden gleich unsere eigene Auffassung, die sich zum Teil mit der Meinung der Kommissionsmehrheit deckt, nur daß sie als retrospektive Betrachtung noch schärfer formuliert werden kann.

Es war gewiß sehr politisch, daß der Ratschlag der Regierung und ihr Sprecher im Großen Rat, Herr Reese, die sanitarischen Übelstände benützte, um damit für die Aufhebung des Teichs Stimmung zu machen. Richtig war aber diese Methode nicht; denn wie lagen die Verhältnisse in Wirklichkeit? Nicht der Teich hatte die Übelstände verursacht, sondern der Mangel einer Kanalisation; der Teich war zweifellos eine unvollkommene Einrichtung, um die Abtrittabgänge aus der Stadt in den Rhein zu führen; aber wie viel ärger und in gesundheitlicher Beziehung gefährlicher waren die Verhältnisse dort, wo die Kanalisation und ein Teich fehlten und man auf Abtrittgruben angewiesen war¹⁸⁵⁾. Zum Dank dafür, daß der Teich mangels einer Dole diese äußerst notwendige Aufgabe versah, wurden ihm die ekel-

¹⁸⁵⁾ S. o. S. 21.

haften Abtrittverhältnisse mit den Fäkalien „in die Schuhe geschoben“.

Seit dem Erlaß des Kanalisationsgesetzes vom 9. Juli 1896 besaß die Regierung die Möglichkeit, alle Teichanwänder zum Anschluß ihrer Häuser an die Kanalisation zu zwingen, aber natürlich erst, nachdem sie die Dolen gebaut hatte, welche die Abwässer aufnehmen konnten. Hier zeigte es sich nun, daß die Vorlage für die Teichaufhebung die Kanalisierung des Quartiers nicht etwa förderte, sondern in Wirklichkeit verzögerte, da man das Kanalisationsprojekt wegen der bevorstehenden Teichaufhebung verschoben hatte¹⁸⁶⁾.

Als Herr Reese in der Großratssitzung vom 7. Juli 1904 erklärte: „Wenn wir den Teich im Stadtinnern nicht aufheben, dann müßte die Kanalisation durchgeführt werden und diese kostet etwa Fr. 400 000.—“ so machte dies sicherlich auf die Ratsmitglieder Eindruck. Er hätte aber beifügen sollen: Und wenn wir den Teich aufheben, so müssen wir erst recht die Kanalisation durchführen, oder vielmehr, wir müssen sie durchführen, bevor wir an eine Aufhebung des Teiches denken können.

Herr Prof. Burckhardt hatte zwar in seinem Gutachten die Ansicht verfochten, die eine Begründung für die Teichaufhebung geboten hätte, daß zuerst der Wasserlauf kassiert werden müsse, damit man die Dolen in das Tracé der bisherigen Teicharme legen könne; aber schon Vuilleumier hatte in dem „Offenen Wort des Wassermeisters“, vom 12. Juni 1904 die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen. Man konnte nicht zuerst den Teich aufheben und dann im Teichbett die Dolen erstellen, weil sonst die Häuser mehrere Monate lang gar keinen Ablauf für die Küchen- und Abtrittabwässer gehabt hätten. Tatsächlich ist es auch umgekehrt gemacht worden. Im Oktober 1906, vor der Teichaufhebung, ist die Kanalisationsdole im Sägergäßlein erstellt worden; sie kreuzte den Teich bei der Ochsengasse und wurde auf dem rechten Ufer noch bis zum Hause Teichgäßlein No. 3 geführt. Die Liegenschaften im Badergäßlein erhielten eine Separatdole mit Ablauf in die Dole der Rheingasse. Zwischen Ochsengasse und Webergasse sind alle Liegenschaften direkt

¹⁸⁶⁾ Bericht der Großratskommission No. 1481, S. 12.

in die Dole der Webergasse kanalisiert worden, und auf dem linken Ufer des obern Teichs, zwischen Ochsengasse und Reb-gasse, erfolgte die Entwässerung in die Dolen der beiden Straßen. Die Kanalisierung wurde also für das ganze Quartier vor und unabhängig von der Teichaufhebung durchgeführt; der Teich hätte auch nach der Kanalisierung so gut laufen können wie vorher.

Durch die Kanalisierung und nicht durch die Teichaufhebung sind die sanitärischen Übelstände mit Inbegriff der Verschlammung des Rheinufers bei den Teichausläufen behoben worden. Die Erstellung aller Dolen kostete den Staat nicht mehr als Fr. 62 967.—, was am besten beweist, auf welche unvernünftige Weise die sanitäre Frage übertrieben worden ist.

Ganz gleich verhielt es sich mit dem Einwand, daß die Einleitung der schädlichen Fabrikabwässer in den Rhein nicht mehr länger geduldet werden könne. Nach dem Kanalisationsgesetz müssen solche Abwässer, welche geeignet sind, durch ihren Säuregehalt gewöhnliche Dolen zu beschädigen, durch Separatdolen in den Rhein abgeleitet werden. Abgesehen davon, daß ein Nachteil des bisherigen Systems nicht erwiesen war¹⁸⁷⁾, blieb auch diese Frage von der Teichkassierung unabhängig, indem die Separatdolen erzwungen werden konnten, ohne daß eine Notwendigkeit bestand, den Teich zu beseitigen. Der Ratschlag beruhte in Wirklichkeit auf dem folgenden Gedankengang:

„Wir müssen den Teich aufheben, weil er mit schmutzigen und schädlichen Abwässern vermischt ist; diese Abwässer leiten wir durch die Kanalisationsdolen und durch eine

¹⁸⁷⁾ Wir erinnern daran, daß es nach dem Gutachten des Kantonschemikers mit diesen Fabrikabwässern nicht schlimm bestellt war. Im gleichen Sinne sprach sich Dr. Nienhaus in der Sitzung des Großen Rats vom 7. Juli 1904 aus. Ein Jahrzehnt nach der Teichaufhebung urteilte selbst die Regierung die Sache viel nüchterner. Der Ratschlag No. 2042 vom 15. Juni 1916 (S. 12) ging von der Erwagung aus, daß mit den Fabrikabwässern keine sanitären Übelstände verbunden seien. In der kritischen Zeit scheint jedoch die Färbung des Wassers auf viele Ratsmitglieder einen bösen Eindruck gemacht zu haben. Uns Buben waren dagegen die Wasserläufe, die wie rote oder blaue Tintenströme aussahen, eine vergnügliche Abwechslung beim Gang in die Schule.

Separatdole in den Rhein, und sobald dann der Teich nur noch reines Wasser enthält, — heben wir ihn auf.“

Der kleine Denkfehler kostete den Staat zwei Millionen!

2. Die baulichen Übelstände.

Sie zerfielen in zwei verschiedene Kategorien, in solche, die durch den Teich bedingt waren und in solche ganz allgemeiner Natur.

Durch den Teich bedingt waren die Feuchtigkeitserscheinungen, die Professor Burckhardt an manchen Orten festgestellt hatte. Ihre Ursache und ihre Beseitigung war eine privatrechtliche Angelegenheit; die Ursache deshalb, weil das Eindringen der Feuchtigkeit nur dort möglich war, wo der Eigentümer eine genügende Abscheidung der Hausfundamente versäumt hatte. Die Beseitigung des Übels war leicht möglich, wobei das Zivilgericht die Frage hätte entscheiden müssen, ob der Liegenschaftseigentümer die Kosten allein zu tragen habe oder ob die Teichkorporation zu einem Beitrag anzuhalten sei. Daß aber der Staat aus dem Grunde, weil einzelne Hauseigentümer¹⁸⁸⁾ die Kosten für einen genügenden baulichen Unterhalt ihrer Liegenschaften gespart hatten, den ganzen Teich mit unverhältnismäßigen Geldmitteln erwerben und kassieren müsse, war ein sehr naives Argument.

Das allgemeine Übel bestand darin, daß das zu dicht angebaute Quartier zwischen der Untern Rebgasse und der Untern Rheingasse zu wenig Luft und Licht durchließ, so daß bei manchen Wohnungen der im Hochbautengesetz postulierte Lichteinfallswinkel nicht zu finden war. Wenn aber die Großratskommission als eine besonders schreckliche Erscheinung die Tatsache zitierte, daß am Badergäßlein zweistöckige Häuser nur durch das 2 m breite Gäßlein voneinander getrennt seien, so müßte man schließen, daß in der Wolken-

¹⁸⁸⁾ Herr Vuilleumier hat bis zuletzt daran festgehalten, daß Prof. Burckhardt zu Unrecht wenige einzelne Fälle verallgemeinert habe. In der Großratssitzung vom 13. Juli 1905 berief er sich z. B. auf die eben erfolgte Ausgrabung eines Kellers zwischen dem oberen und mittleren Teich, dessen Böden 2 m unter der Teichsohle noch ganz trocken war. Er selbst wohnte seit 20 Jahren in einem direkt über dem Teich stehenden Haus, Untere Rebgasse 6, bei bester Gesundheit.

kratzerstadt New York mit den eng ineinander gedrängten massigen Häusern bis zu 300 m Höhe der größte Teil der Bevölkerung einem schnellen Aussterben verfallen wäre, oder vielmehr von Rechtswegen schon längst tot sein sollte.

Wir wollen indessen gerne zugeben, daß in unserer die Sonne selten im Übermaß genießenden Zone Luft und Licht jedem Wohnhaus möglichst gesichert sein sollte. Aber es liegt auch hier auf der Hand, daß der Teich für die Zustände nicht verantwortlich war. Dadurch, daß man dessen Wasser nicht mehr laufen ließ, änderte sich an der Überbauung des Quartiers nicht das geringste¹⁸⁹⁾; die einzige Methode, die zum Ziele führen konnte, war die Durchführung einer Korrektion auf der Grundlage des neuen Straßengesetzes vom 13. Februar 1902.

Die Korrektion war offenbar am Sägergäßlein am leichtesten möglich, wo das Baudepartement die Meriansche Säge bereits abgerissen hatte. Die Erwerbung der unbedeutenden Farbholzmühle des Herrn Buxtorf (No. 5), des kleinen Hauses No. 7 und der dem Staate schon gehörenden Liegenschaft Ochsengasse 15 hätte keine große Ausgabe erfordert. Mit der Verbreiterung des Sägergäßleins wäre zweifellos eine bedeutende Verbesserung erzielt worden, indem dann die restierenden Häuser am mittleren Teich auf der Südseite der Sonnenbestrahlung zugänglich gewesen wären. Dabei hätte es die Verwaltung immer in der Hand gehabt, sofern sich später ein Bedürfnis nach weiteren Korrekctionen gezeigt hätte, solche sukzessive vorzunehmen.

Die Kommissionsminderheit erachtete indessen die baldige Durchführung einer Zonenexpropriation für das ganze Quartier als unerlässlich und machte auf den Umstand aufmerksam, daß einer Wiederverwertung der nach Abbruch der Häuser neu gebildeten Parzellen das Durchfließen der Baublöcke durch die Teicharme entgegenstehe. Wie ist es nun tatsächlich gekommen?

¹⁸⁹⁾ Zur Zeit der Beratungen der Großratskommission bestanden allerdings noch Teichüberbauten, welche den Zutritt von Luft und Licht teilweise hinderten; nun hatte aber bereits das Hochbautengesetz vom 27. Juni 1895 in § 38 bestimmt, daß diese bis Ende des Jahres 1905 auf Kosten der Eigentümer beseitigt werden müßten.

Das Finanzdepartement führte in den Jahren 1907 und 1908 die Zonenexpropriation für den Komplex zu beiden Seiten des Badergäßleins, zwischen der Webergasse, der Untern Rheingasse, dem Sägergäßlein und der Ochsengasse durch, machte aber damit die schlimme Erfahrung, daß es keinen Übernehmer für die neuen Bauplätze fand; so mußte es diese, im Umfang von 1454 m², als unverwertbare Trümmerstätte durch Bretterwände einzäunen lassen; es hätte also nichts geschadet, wenn der Teich noch durchgeflossen wäre; er hätte vielmehr der Wüstenei eher das Aussehen einer Oase verschafft.

Erst im Jahre 1919 machte die Verwaltung dem Ärger-nis ein Ende, indem sie das Land zur Behebung der Wohnungsnot mit staatlichen Wohnhäusern überbaute; in diesem Zeitpunkte hätte man dann allerdings den mittleren Teich¹⁹⁰⁾ zwischen der Ochsengasse und der Untern Rheingasse ein-decken, oder zwei Bauparzellen einbüßen müssen, deren Wert ca. Fr. 80.— per m², natürlich in keinem Verhältnis zu den Kosten der Teichaufhebung gestanden wäre.

Im obern Teil des Quartiers, zwischen der Ochsengasse und dem Klaragrab, nahm die Behörde nach der Teich-aufhebung keine Korrekturen vor, so daß also hier die Be-gründung der kostspieligen Teichkassierung mit den baulichen Mißständen durch die spätere Entwicklung als völlig haltlos dokumentiert worden ist.

3. Das Rechtsverhältnis mit Baden.

Der Staatsvertrag vom 16./25. August 1756 ist vom Großherzogtum Baden im 19. Jahrhundert so loyal gehand-habt worden wie unter der Herrschaft des Markgrafen. Al-lerdings unternahmen die Gemeinden des Wiesentals wieder-holt Anstrengungen, um sich von dem ihnen unangenehmen Vertrag zu befreien und sich für ihre Matten ein unbe-schränktes Wässerungsrecht zu erwerben. Aber die Badischen

¹⁹⁰⁾ Nach der Erwerbung der Farbholzmühle Buxtorf wäre die Kas-sierung des obären Teiches mit der Wiederherstellung des Zustandes von 1280 ohne weiteres gegeben gewesen.

Behörden lehnten derartige Begehren ab¹⁹¹⁾. Zu erwähnen sind hauptsächlich die Vorgänge in den Jahren 1875—77. Das Bezirksamt Lörrach hatte am 12. September 1875 ein Gesuch der Teichkorporation um Erlaß der Wässerungsverbote abschlägig beschieden; hierauf beschwerte sich der Regierungsrat am 1. Juli 1876 beim Badischen Ministerium des Innern. Die Folge war ein Erlaß des Badischen Handelsministeriums vom 27. Januar 1877, der die Ämter Lörrach und Schopfheim zur künftigen Publikation der Wässerungsverbote anwies, aber die grundsätzliche Auffassung entwickelte, daß Baden nach dem Prinzip der Klausula rebus sic stantibus berechtigt wäre, eine Kündigung des Staatsvertrages vorzunehmen, da die erhöhten Bedürfnisse der neuzeitlichen Bodenkultur eine rationelle Wässerung erforderten, während umgekehrt für die Stadt Basel gemäß den heutigen Verkehrsmitteln und den zahlreichen von der Wasserkraft unabhängigen Mühlen das Interesse am Teichlauf nicht mehr so groß sei wie zur Zeit des Vertragsabschlusses. Immerhin fand das Ministerium es damals nicht für gerechtfertigt, eine Aufhebung des Staatsvertrages zu verlangen, im Hinblick auf „den hohen Wert des Fortbestandes gegenseitiger freundlicher Beziehungen mit dem Nachbarland“.

In der Praxis hatten namentlich zwei Bestimmungen des Vertrages häufig Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben; der Artikel 4, welcher den Weiler Mattenbesitzern das Recht der Wässerung nur von Samstag abends um 4 Uhr bis Montag morgens um 4 Uhr gestattete, enthielt die Klausel: „es wäre denn Sache, daß in *Zeiten vollen Wassers* mehrere Wässerung geschehen könnte.“ Umgekehrt bestimmte Art. 5, daß „in Zeiten großer Dürre und Wasser Mangels“ die Lehensleute der mindern Stadt Basel die Wuhren bis nach Schopfheim öffnen und das Wasser von den Matten hinwegnehmen dürften. Die Badische Behörde beauftragte nun anfangs der Neunzigerjahre zwei Ingenieure, diejenige Wassermenge zu bestimmen, welche im Jahre 1756 dem Kraftbedarf der damaligen Kleinbasler Werke nach deren Konstruktionsweise genügt hatte. Die in den Jahren 1891—1894 durch-

¹⁹¹⁾ Vgl. die Arbeit von Karl Tschamber, Die Chronik der Gemeinde Weil, Weil 1928, S. 290—304.

geführten Berechnungen ergaben, daß ein notdürftiger Betrieb bei einer Wassermenge von $1,71\text{ m}^3$ in der Sekunde möglich gewesen war und daß der Zustand des vollen Wassers bei $5,15\text{ m}^3$ anzunehmen sei.

Es ist ein sehr schönes Zeichen für die gewissenhafte Arbeit der Badischen Beamten, daß ihre Berechnung von der Teichkorporation auf Grund eines Referates des Wassermeisters Vuilleumier sofort als richtig anerkannt werden konnte. Eine Konferenz der beidseitigen Delegierten¹⁹²⁾ vom 18. und 19. Oktober 1894 genehmigte die Berechnung mit einer kleinen Abweichung zu Gunsten der Korporation und einem Entgegenkommen in einem andern Punkte zu Gunsten der Weiler¹⁹³⁾.

In der Großratssitzung vom 7. Juli 1904 spielte die Rechtsfrage eine große Rolle, ob Baden berechtigt sei, bei einer Ablenkung des Teichs den Staatsvertrag einseitig zu künden. Nach dem Erlass des Handelsministeriums vom 27. Januar 1877 und nach dem Gutachten Fleiners mußte mit einer solchen Möglichkeit gerechnet werden. Die Opposition bedrängte Reese hart mit der Frage, wo er denn das Wasser hernehmen wolle, um seine Verpflichtungen gegenüber den zum Wasserbezug berechtigten Industrien zu erfüllen, wenn der Teich im Sommer infolge von unbeschränkten Wässerungen im Wiesental leer sei. Reese konnte nur erwidern, daß die Regierung Mitte April 1904, zur gleichen Zeit, als sie die Ausarbeitung des Ratschlags anordnete, der Badischen Regierung von der beabsichtigten Veränderung Kennntnis gegeben habe; es sei aber nicht möglich gewesen, die Antwort abzuwarten, da die bevorstehenden Bauarbeiten am Badischen Bahnhof keine Verzögerung zugelassen hätten.

Die Auskunft machte einen sehr peinlichen Eindruck; zweifellos befand sich der Große Rat gerade bei der allерwichtigsten Frage in gänzlicher Unwissenheit; so wagte denn

¹⁹²⁾ Der Kanton war durch Regierungsrat Speiser und den Kantonsingenieur Bringolf, die Korporation durch die Herren Vuilleumier und Bürgin vertreten.

¹⁹³⁾ S. Gesetzesammlung, Sammelband S. 705. Auf S. 716 ist die für Riehen geltende Verordnung, eine logische Folge der neuen Verständigung mit Baden, abgedruckt. Sie kam nicht zu früh, um der bisherigen Willkür bei den Wässerungen im Banne Riehen ein Ende zu machen.

auch die Großratskommission nicht, an ihre Aufgabe ernstlich heranzutreten, bis die Badische Regierung am 18. Februar 1905 die Erklärung abgab, daß sie zum Abschluß einer neuen Übereinkunft mit dem Kanton Basel-Stadt sich bereit finden werde, sobald die Ausführung des Unternehmens gesichert sei¹⁹⁴⁾.

Mit diesem konzilianten Benehmen hat Baden die alten freundnachbarlichen Beziehungen mit uns wieder bestätigt; aber auch gegenüber dem eigenen Lande hat die Badische Regierung weise gehandelt; denn das Wasserwerk ist nicht derart auf einen konstanten Wasserbezug zu allen Jahreszeiten angewiesen wie seine Rechtsvorgängerin, die Teichkorporation. Es ist auch nicht ein grundsätzlicher Gegner der Wässerungen im Wiesental, weil das meiste auf die Matten geführte Wasser entweder wieder in die Wiese zurückfließt oder nach längerer Zeit unterirdisch in die Zone des Pumpwerks gelangt. Demgemäß weiß man auch seit der Neuordnung der Verhältnisse nichts mehr von außerordentlichen Wässerungsverboten im Wiesental.

4. Die Rechte der Kraftinteressenten.

Die öffentliche Verwaltung hatte zuerst auf eine verhältnismäßig billige Ablösung der Rechte der Kraftinteressenten durch Lieferung von elektrischer Kraft gerechnet; wenn auch diese damals, im Zeitpunkt der Verhandlungen, in Basel noch teuer war, so konnte man doch mit Sicherheit erwarten, daß ihr Selbstkostenpreis bei einer späteren Versorgung durch ein eigenes Kraftwerk immer mehr sinken werde. Das Gleiche dachten offenbar die Kraftinteressenten auch und verlangten daher Barzahlung.

Die erste Schwierigkeit ergab sich bei der Frage, für welche Anzahl von Pferdekräften jedes Wasserwerk zu entschädigen sei. Bei der Aufstellung der Wasser- und Korporationsordnung vom Jahre 1896 waren die Wasserkräfte nach der Formel Gefälle mal Wassermenge berechnet worden, unter Annahme eines Nutzeffektes von 75 % dieser theoretischen Kraft. Nun hatten aber manche Werke mit ver-

¹⁹⁴⁾ S. Gesetzessammlung Bd. 27, S. 218.

alteten Einrichtungen nur einen Nutzeffekt von 40 oder 50 %, wie dies schon Albert von Mechel in seinen Aufzeichnungen im Teicharchiv angegeben hatte. Auch der Wassermeister Vuilleumier gebrauchte in seinem Zirkular vom 14. Juni 1903 an die Mitglieder der Korporation die Wendung:

„Wie Sie alle wissen, werden Gefälle und Wassermenge an unseren Teichen in den allerwenigsten Fällen den durch Grundbucheintragung gegebenen Berechtigungen entsprechend vollständig ausgenützt.“

Diese Tatsache war dem Baudepartement bekannt; es hatte daher anfangs Juni 1903 Prof. R. Escher von Zürich beauftragt, bei den einzelnen Gewerben die Anzahl der effektiv erzeugten Pferdekräfte zu ermitteln. Die Korporationsmitglieder verweigerten indessen die Bewilligung zur Vornahme der Untersuchungen, mit dem Verlangen, daß sie auch für die Möglichkeit einer späteren Verbesserung ihrer Werke entschädigt werden müßten. Diese Forderung war zwar grundsätzlich berechtigt, nur hätte man in diesem Falle von der Bruttoentschädigung die Kosten für die Änderung der Wasserkraftanlage abziehen müssen, wobei es wohl bei den vielen kleinen Gewerben sehr fraglich gewesen wäre, ob sich eine Steigerung der Leistungsfähigkeit durch teuere Bauarbeiten, z. B. Einrichtung einer Turbine, gelohnt hätte. Ungerechtfertigt war es dagegen, eine Nettoentschädigung für eine tatsächlich gar nicht vorhandene Wasserkraft zu beanspruchen; im Prozeßfalle wäre jedenfalls die effektive Wasserkraft auf Grund einer Expertise der Entschädigung zu Grunde gelegt worden, eventuell mit einem kleinen Zuschlag für die Verbesserungsmöglichkeit.

Die Berechnungen der Korporation beruhten ferner auf einer Messung des Wassers bei vollem Teich. Reese wollte daher mit Rücksicht auf den schwankenden Wasserstand nur 70—80 % der effektiven Kraft bei vollem Teich vergüten.

Der dritte Streitpunkt drehte sich um den Einheitspreis für 1 H. P. Von früheren Verkäufen der Wasserkraft haben wir folgende Beispiele gefunden (Bau X 9):

1842 Höllmühle:	Fr. 12 000.— für 14,5 H. P.; pro 1 H. P. = Fr. 828.—
1874 Sternenmühle:	" 24 000.— " 17 " " " " = " 1 412.—
1874 Kleine Mühle:	" 27 000.— " 12 " " " " = " 2 250.—
1875 Klingentalmühle:	" 26 000.— " 30 " " " " = " 866.—

Die zeitlich zurückliegenden Bewertungen waren den Parteien nicht bekannt; dagegen berief sich das Baudepartement auf die kürzliche Erwerbung der Wasserkraft der Blau-eselmühle mit 11 H. P. für Fr. 20 000.— (pro 1 H. P. Fr. 1818.—). Anderseits stützten die Kraftinteressenten sich auf das Urteil der Expropriationskommission vom 17. Juni 1898, welches der Merianschen Säge für 1 Pferdekraft rund Fr. 3000.— zugesprochen hatte. Damit verhielt es sich aber folgendermaßen.

Die Erkundigungen, welche die Expropriationskommision bei einigen mit den Verhältnissen an den hiesigen Gewerbekanälen vertrauten Personen eingezogen hatte, ergaben für den Wert einer Pferdekraft eine Schätzung von Franken 1500.— bis 2000.—; die höchste Bewertung lautete auf Fr. 3000.—. Da die Expropriationskommission den großen Vorteil einer konstanten elektrischen Kraft gegenüber der mit Störungen, Inkonvenienzen und persönlichen Arbeiten verbundenen Erzeugung der Energie durch ein mechanisches Werk anerkannte, wäre sie, wie man aus den Motiven ersehen kann, wohl nicht über den Ansatz von Fr. 2500.— hinausgegangen. Nun hatte aber der Vertreter des Baudepartements für die von ihm zu 11 H. P. geschätzte Kraft eine Entschädigung von Fr. 30 000.— geboten (was einem Preis von Fr. 2727.— pro H. P. entsprochen hätte). Obwohl nun eine Expertise nachgewiesen hatte, daß die Säge in Wirklichkeit nur eine Kraft von ca. 9,5 H. P. besaß, behaftete das Urteil der Expropriationskommission den Staat bei seiner Offerte.

5. Die Wasserinteressenten.

Ein Bericht des Kantonschemikers hatte die Angaben der Interessenten bestätigt, daß das weiche, fast kalkfreie Wiesenwasser hauptsächlich für die Seidenfärbereien unerlässlich sei; es müsse für das der Färberei vorausgehende Abkochen der Seide in Seifenbädern, für das Beschweren (Char-gieren) der Seide, zur Herstellung der Phosphatbäder und der Wasserglasbäder, zu den verschiedenen Waschungen der Ware und zum Teil auch beim eigentlichen Färben verwendet werden. Eine künstliche Befreiung des harten Wassers von den Kalkbestandteilen wäre nach den damals bekannten Ver-

fahren für die benötigten großen Wassermengen viel zu teuer gekommen. Daher sah sich die Verwaltung in die Notwendigkeit versetzt, vor der Aufhebung des Teiches den Färbereien, chemischen Fabriken und Wäschereien Wiesenwasser zuzuführen.

Diese Gewerbe, deren Rechtstellung am wenigsten gefestigt war, machten dem Vorsteher des Baudepartements am meisten Sorgen. In dem Kapitel „Konzessionierte Gewerbe“ des zweiten und dritten Teils haben wir gezeigt, wie die einzelnen Betriebe im Laufe der Zeit durch die Obrigkeit oder durch die Teichkorporation eine Konzession zum Bezug des Wassers aus dem Teiche erhalten haben. Dabei handelte es sich jeweilen um eine reine Gefälligkeit. Die Korporation erklärte sich mit der Benützung des sonst nutzlos an der Liegenschaft des Industriellen vorbeifließenden Wassers einverstanden, unter der Bedingung, daß es zum größten Teil (95 %) wieder in den Teich zurückgeleitet werde; den Kraftinteressenten, den Eigentümern des Teiches, erwuchs so kein Nachteil, indem sie für den Ausfall von 5 % durch das jährliche Wassergeld gedeckt wurden. Warum hätten sie sich also nicht gefällig zeigen sollen? Niemals aber wäre es der einen oder andern Partei in den Sinn gekommen, das Verhältnis so aufzufassen, daß die Korporation genötigt wäre, dem Gewerbe das Wasser auch zuzuleiten, wenn aus irgend einem Grund der Teich nicht floß. Jedem mit der Geschichte dieser Konzessionen Vertrauten wäre die Konstruktion einer Rechtspflicht als undenkbar erschienen, wonach die Teicheigentümer verbunden sein sollten, das Wiesenwahr und das Kanalbett auch dann in alle Ewigkeit zu Gunsten jener Gewerbe zu unterhalten, wenn sie selbst infolge veränderter Umstände auf den Teich verzichteten. Was aber für die Korporation galt, mußte für ihre Rechtsnachfolgerin, d. h. für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel nach Erwerbung aller Mitgliedschaftsrechte, ebenfalls gelten.

Nun konnten sich allerdings mehrere Wasserinteressenten wie die Seidenfärberei Jos. Schetty Söhne, A.-G., die Firma Laube und Co., die Fabriken Joh. Rud. Geigy A.-G., die Industriegesellschaft für Schappe und die Firma Vischer u. Co. (zum Blauen Haus) auf die neuesten Grundbucheinträge be-

rufen mit dem Servitutrecht „Wasserbezug durch einen Teichel gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr“. Nach der richtigen historischen Auslegung besagte diese Eintragung aber nur, daß das Gewerbe befugt sei, im Teichbett einen Teichel anzubringen und damit das Wasser zu beziehen, so lange eben der Teich floß. Für den Umfang des Rechtes blieben die angeführten Erwägungen maßgebend¹⁹⁵⁾.

Wir wollen gleich beifügen, daß die völlige Ausnützung des formellen Rechtstandpunktes durch die Verwaltung zweifellos unbillig gewesen wäre. Die tatsächliche Lage der Gewerbe, welche das kalkfreie Wasser notwendig hatten, mußte natürlich berücksichtigt werden. Die fehlende Aufklärung über die historische Natur der Konzessionsrechte hatte aber umgekehrt zur Folge, daß die Verwaltung mit allzuweit gehenden Forderungen der Wasserinteressenten bedrängt wurde.

Reese hatte von Anfang an kapituliert und nicht allein denjenigen Wasserinteressenten, die sich auf eine Eintragung im Grundbuch stützen konnten, die fernere Zuleitung des bisher bezogenen Wiesenwassers versprochen, sondern auch allen Mitgliedern der Korporation, die zufällig neben der Kraftausnützung auch Wasser aus dem Teich bezogen hatten. Nun kamen aber die Juristen und machten geltend, daß das Expropriationsgesetz nur eine Barentschädigung kenne. Wenn also ein Wasserinteressent das ihm durch die neue Leitung zugeführte Wiesenwasser nicht abnehmen wolle, während er anderseits ohne dasselbe seinen Betrieb nicht weiter führen könne, so müsse ihm eben der Staat das ganze Geschäft abkaufen. Mit Recht wandte Reese gegen diese merkwürdige Auffassung ein, was für ein Unterschied darin liege, ob man das Wasser durch eine runde Röhre statt durch ein viereckiges Kanalbett zuleite, und worüber sich denn ein Gewerbe zu beklagen habe, wenn es an Stelle des bisherigen schmutzigen Teichwassers, das z. B. die Seidenfärberei Laube gar nicht mehr gebrauchen könne, reines Wiesenwasser erhalte. Man darf Reese auch seine Anfrage an die Juristen nicht verargen,

¹⁹⁵⁾ Die Gutachten von Andreas Heusler vom 31. Mai 1901 und von Dr. P. Scherrer vom 17. März 1904 haben die geschichtliche Entstehung dieser Servitutrechte übersehen und sie entgegen dem Sinne der alten Vereinbarungen als schlechthin verbindlich aufgefaßt.

ob denn der Spruch immer noch gelte: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort etc.“.

Die Kommissionsminderheit vertrat in ihrem Berichte vom 8. Mai 1905 den Standpunkt, daß den servitutberechtigten Wasserinteressenten dasjenige Quantum zu ersetzen sei, welches sie bisher effektiv verwendet hatten. Nach den angestellten Erhebungen waren dies 750 Sekundenliter. Die Minderheit schlug nun vor, noch etwas weiter zu gehen und eine Betondole mit einem Fassungsvermögen von 1000 Sekunden-Liter zu erstellen, da diese nicht teurer käme als eine Leitung in Gußeisen für 750 Sekunden-Liter.

Viel ängstlicher war die Kommissionsmehrheit; sie glaubte, daß man die Wasserinteressenten auch für dasjenige Quantum, welches sie bei einer späteren Vergrößerung ihrer Betriebe benötigten, schadlos halten müßte, und befürchtete, daß die Verwaltung ihre Verpflichtung nicht erfüllen könne, falls sie gehalten wäre, etwa 2400 Liter zu liefern. Endlich stellte die Mehrheit die etwas bissige Frage, was es überhaupt noch für einen Sinn habe, von einer Teichaufhebung zu sprechen, wenn man ungefähr gleich viel Wasser in die Stadt leiten müßte, wie bisher im Teich geflossen sei.

Wie schwach in Wirklichkeit die Rechtsposition der Wasserinteressenten gewesen ist, zeigt die einfache Überlegung, daß die Verwaltung vorgängig der Teichaufhebung die Gewerbe auf Grund des Kanalisationsgesetzes hätte anhalten können, die Abwässer durch Separatdolen in den Rhein zu führen; damit hätten diese ihre Verpflichtung, 95 % des Wassers in den Teich zurückzuleiten, nicht mehr erfüllen können, worauf die Korporation zur Kündigung der Verträge geschritten wäre. Die Industrien hätten so ihre Rechte verwirkt, ohne gegen den Staat irgend einen Rechtsanspruch zu besitzen. Dieses Vorgehen wäre freilich nur zulässig gewesen, falls die Abwässer wirklich sanitärische Mißstände zur Folge gehabt hätten. Ohne diese Voraussetzung hatte es aber auch keinen Zweck, den Industrien das Wiesenwasser des Teichs zuerst wegzunehmen und ihnen wiederum Wiesenwasser durch eine Röhre zuzuleiten.

Damit auch das humoristische Element in der Tragödie nicht fehle, hat sich die Muse der Geschichte des Klein-

basler Teichs den Witz geleistet, Herrn Vuilleumier, den prominenten Vorkämpfer der Wasserinteressenten, ein Jahr nach der Aufhebung des Kanals mit einem Chemiker in Wien bekannt zu machen, der ihm ein ganz einfaches und billiges Verfahren (Permutit) für die Entkalkung des Wassers zeigte¹⁹⁶⁾. So wäre also der große Kampf der Wasserinteressenten mit Herrn Reese, wie auch die Erstellung der teuren Wasserleitung gar nicht nötig gewesen.

6. Die finanzielle Frage.

Die Berechnung des Ratschlags No. 1438 über die Kosten der Teichverlegung war verlockend. Die Aufstellung der Ausgaben, welche den Ankauf eines Teiles der Wasserkräfte, einen Beitrag für die Anschaffung von Elektromotoren bei der Lieferung von elektrischer Kraft, die Kosten der Wasserzuleitungsdole und der Separatdole für die Ableitung der Fabrikabwässer, sowie einen Posten für Verschiedenes enthielt, ergab eine Gesamtausgabe von Fr. 1170 000.—.

Dieser stellte der Ratschlag den Ersparnisposten von Fr. 850 000.— und einen Beitrag der Industrien an die Separatdole gegenüber, so daß sich nur eine Nettoausgabe von Fr. 187 000.— bzw. zu 4 % ein jährlicher Zins von Franken 7480.— ergab. Rechnete man noch die jährliche Zahlung von Fr. 30 000.— für die Zuleitung von elektrischer Kraft an diejenigen Interessenten, welche ursprünglich keine Barzahlung gefordert hatten, und einige kleinere Posten der Betriebseinnahmen und Ausgaben, so bilanzierte die Berechnung mit einer jährlichen Belastung des Wasserwerks von Fr. 30 000.—, ein annehmbarer Betrag, für den die Behörde die sanitarischen Vorteile der Teichaufhebung gewinnen wollte.

Zu einer höheren Schätzung gelangte aber bereits die Kommissionsmehrheit; sie kapitalisierte die Jahresausgaben für die Lieferung der elektrischen Kraft und ließ bei den Einnahmen nur den in Aussicht gestellten Beitrag der Badischen Bahn von Fr. 200 000.— gelten, da in der Zwischenzeit der Große Rat durch eine Abänderung des generellen Planes die Rosentalstraße an Stelle der Riehenteichstraße als Zufahrt

¹⁹⁶⁾ Memoiren des Herrn Vuilleumier im Basler Jahrbuch 1930.

zum neuen Bahnhof bestimmt hatte. Die Riehenteichstraße ist heute noch im oberen Teil ein alter, unansehnlicher Fahrweg, neben dem der Teich noch so gut fließen könnte, wie zur Zeit des Brotmeisters Heinrich von Ravensburg. Ebenso strich die Kommissionsmehrheit den mit der Kanalisation zusammenhängenden Posten von Fr. 200 000.— für die Verbesserungen am Rheinufer. Die Rechnung führte zu einer Nettoausgabe von Fr. 1 470 000.—, von welcher dem Wasserwerk Fr. 820 000.— zugewiesen wurden. Außerdem mußte aber das Wasserwerk für die Erstellung der Kraftstation mit einer Ausgabe von Fr. 300 000.—, also im ganzen mit einer Summe von Fr. 1 120 000.— rechnen. Demgemäß erwuchs ihm gegenüber den Kosten des projektierten Rheinpumpwerkes (Fr. 500 000.—) eine Verteuerung von Fr. 620 000.—. Dieser Betrag mit der dem Baudepartement laut Voranschlag belasteten Summe von Fr. 650 000.— ergab als reine Kosten der Teichaufhebung Fr. 1 270 000.—.

C. Das Ende der Tragödie.

Professor Rudolf Escher hatte am 18. Juni 1903, nach dem Scheitern seiner Mission, Reese geraten, mit der Erwerbung der Wasserkräfte noch zuzuwarten, da ihm diese mit der Zeit ohne weiteres als reife Frucht in den Schoß fallen würden. Wenn Basel einmal sein großes Elektrizitätswerk besitze, so werde mancher Teichberechtigte von selbst sich anderswo ansiedeln und sich mit elektrischer Kraft versehen (notabene gegen Zahlung), weil ihm die Möglichkeit, sich frei entwickeln zu können, mehr wert sei, als der Unterschied im Preise der Betriebskraft.

Die angedeutete Entwicklung mußte aber auch naturnotwendig dazu führen, daß die Monopolberechtigung der am Teiche verbleibenden Gewerbe ihren früheren Wert verlor. Wem käme es heute noch in den Sinn, für das Wasserwerk der beiden Mühlen in dem engen, verwinkelten, für jede Industrie ganz ungeeigneten Klingental Fr. 196 800.— zu bezahlen¹⁹⁷⁾ oder gar für alle Wasserwerke am Teich die

¹⁹⁷⁾ Die beiden Klingentalmühlen fanden denn auch seit der gerichtlichen Gant von 1921 keine Käufer und standen still.

enorme Summe von Fr. 1 223 667.80, während jedermann mit einer beliebigen, seinem Gewerbebetrieb angepaßten und arrondierfähigen Liegenschaft sich ohne Kapitalaufwand an das Netz des Elektrizitätswerkes anschließen und billige Kraft beziehen kann.

Dem gleichen Gedanken wie Prof. Escher gab Vuilleumier in seiner Eingabe an die Großratskommission vom 28. August 1904 hinsichtlich der Wasserinteressenten Ausdruck. Ebenso teilte die Kommissionsmehrheit diese Auffassung, indem sie an die Regierung die Frage richtete: „Rechtfertigt es sich, um dieser Fr. 200 000.— willen (Beitrag der Badischen Bahn) die Teichverlegung jetzt zu erzwingen, die sich vielleicht in absehbarer Zeit viel leichter wird bewerkstelligen lassen?“ Demgemäß beantragte die Kommissionsmehrheit am 30. April 1905 dem Großen Rat, zur Zeit auf die Teichverlegung nicht einzutreten.

Zum drittenmal war nach menschlicher Voraussicht der Kleinbasler Teich gerettet!

Reese ließ sich jedoch nicht belehren; in dem Kampfe, den er nun auf zwei verschiedenen Fronten, gegen die Interessenten und die Kommissionsmehrheit, führen mußte, scheute er kein Opfer, um zu seinem Ziele zu kommen und den Teich vor Erstellung der Bahnhofsbauten aufzuheben, coûte que coûte. Mit taktischer und diplomatischer Gewandtheit erledigte er zuerst den stärkern Feind durch einen günstigen Friedensvertrag, nämlich günstig für den Feind; er akzeptierte die Bedingung der Kraftinteressenten (Vergütung der in der Korporationsordnung angegebenen Pferdekräfte ohne Abzug¹⁹⁸⁾ zu Fr. 3000.—), worauf sich diese nunmehr als Freunde der Teichaufhebung erklärten, aus den ihnen bekannten Gründen.

Die Entscheidung gab die Färberei vormals Jos. Schetty Söhne A.-G., welche mit dem Baudepartement im Juni 1905 ein spezielles Abkommen traf. Die Verwaltung verpflichtete sich, der Firma für die Erwerbung eines großen Industrieareals an der Wiese bei der Hochbergerstraße behilflich zu

¹⁹⁸⁾ In der Großratssitzung vom 7. Juli 1904 hatte Herr Reese noch erklärt, daß er nur 80 % der bei vollem Teich erzeugten Pferdekräfte vergüte; in Wirklichkeit seien durchschnittlich im Jahr nur 70 % vorhanden.

sein und ihr hinsichtlich der Wasserzuleitung und der Kanalisation der neuen Fabrik möglichstes Entgegenkommen zu zeigen. Anderseits gab sich die Firma für ihre Liegenschaft am Teichgässlein mit der vom Baudepartement versprochenen Wassermenge zufrieden, da sie jetzt mit keiner Ausdehnung der Anlage, sondern mit einer baldigen Stilllegung des Betriebes rechnete. Dieses Abkommen hatte zur Folge, daß der Staat auch noch den Kleinhüninger Teich für die Zuleitung von Wiesenwasser an die neue Fabrik erwerben mußte, was ihn Fr. 103 090.— kostete¹⁹⁹⁾.

Die größte Überraschung in dem an Wechselfällen reichen Kampfe um die Teichaufhebung bot der Umstand, daß gerade diejenige Person, welche bisher weitaus das meiste für die Rettung des Teiches getan hatte, die Peripetie herbeiführte, nämlich Wassermeister Vuilleumier. In einem Zirkular vom 2. Juni 1905 schlug er den Mitgliedern des Großen Rates einen Mittelweg vor, indem er, nachdem der größte Teil der Interessenten sich mit der Verwaltung verständigt hatte, seine grundsätzliche Opposition aufgab. Er empfahl eine partielle Aufhebung, d. h. die Beschränkung der Maßregel auf den obern, den mittlern und den krummen Teich. Das Wasser sollte vom bisherigen Teiler am Klaragraben vollständig in den hintern Kanal geleitet werden; da dieser nicht mehr Wasser enthalten durfte als sein Bett fassen konnte, war die Reduzierung der Wassermenge von 5000 auf 3000 Sekunden-Liter vorgesehen; für die Zuleitung eines solchen Quantum war der krumme Teich entbehrlich.

Die Regierung erklärte sich in einem Nachtrag zum Ratschlag (No. 1498 vom 29. Juni 1905) mit dem Vorschlag einverstanden, machte ihre Zustimmung aber davon abhängig, daß der Teich nicht unter dem Areal des neuen Bahnhofs durchgeführt werden müsse. Es wurde nunmehr das größte Gewicht darauf gelegt, daß der Teich ein erhebliches Hinder-

¹⁹⁹⁾ No. 1498. Nachtrag zum Ratschlag No. 1438, S. 5 ff.; Debatte im Großen Rat vom 13. Juli 1905, Stenogramm S. 7 ff., S. 16; Ratschlag No. 1560, vom 28. Juni 1906, S. 7, Stenogramm vom 13. IX. 1906, S. 4, 16. Ratschlag No. 1583 betreffend die Erwerbung des Kleinhüninger Teiches und von Land an der Hochberger- und Badenstraße, vom 24. Januar 1907. Staatsrechnung 1907 und 1910, Beil. XIV.

nis für die Gestaltung des Grundrisses des Bahnhofgebäudes bilde; mit dem vollen Wasser könne er nicht um den Bahnhof herumgeführt werden, da dies zu teuer käme; wohl aber könne die reduzierte Menge von 3000 Sekunden-Liter in eine Zementdole gefaßt und im Tracé der Maulbeerstraße nach der Schwarzwaldallee geleitet werden bis zur Vereinigung mit dem alten Teichbett. Dieser Umleitungskanal müsse unbedingt bis Ende 1906 erstellt sein; das sei der äußerste Termin für die Entfernung des Teichs aus dem Bahnareal.

Dabei enthielt der bereits angeführte Vertrag vom 24. März 1900 in Art. 7 noch einen zweiten Absatz:

„Sofern die Eisenbahnverwaltung aus technischen Gründen Verlegungen dieser Wasserläufe für notwendig erachtet, erfolgen dieselben auch außerhalb des künftigen Bahngebietes bis zu ihrer Wiedereinmündung auf Kosten der Eisenbahnverwaltung.“

Also weil der Badischen Bahnverwaltung aus der Eindeckung des Teiches nach Abs. 1 ihrer vertraglichen Verpflichtung technische Schwierigkeiten erwachsen und weil ihr die Umleitung nach Absatz 2 zu teuer gekommen wäre, mußte der Teich kassiert, bezw. nach dem neuen Antrag durch eine partielle Aufhebung auf ein kleineres Quantum reduziert werden²⁰⁰⁾. Die Kosten der vom Kanton erstellten Umleitung wurden dann allerdings durch den Beitrag der Badischen Bahn gedeckt, aber an eine Deckung derjenigen Kosten, welche dem Staate aus der für ihn ganz zwecklosen Forcierung der Teichaufhebung entstanden sind, dachte Reese nicht²⁰¹⁾; sie betrugen rund zwei Millionen.

Der Große Rat genehmigte in der Sitzung vom 13. Juli 1905 die abgeänderte Vorlage; für die Mitglieder war auf der

²⁰⁰⁾ Daß die Regierung die eigentliche Ursache für die Teichaufhebung im Bahnhofbau erblickte, wird durch die Buchung der Ausgaben in den Jahren 1907—1910 bewiesen; mit Ausnahme der Kanalbauten sind die sämtlichen, dem Baudepartement in diesen Jahren aus der Teichverlegung erwachsenen Kosten (Fr. 696 552. 20) dem Konto Badische Bahn (Beilage XIV zur Staatsrechnung) belastet worden.

²⁰¹⁾ Wir erinnern daran, daß der Kantonsingenieur Bringolf schon am 18. April 1902 Reese geraten hatte, das Verhältnis mit der Badischen Bahn ganz aus dem Spiel zu lassen. Das Gleiche hatte Vuilleumier in seinem Schreiben vom 22. August 1904 getan.

einen Seite der Umstand maßgebend, daß infolge der gütlichen Verständigung das ursprünglich von der Regierung verlangte Spezialgesetz für die Expropriation dahinfiel; auf der andern Seite beruhigten sich diejenigen Mitglieder, denen die Finanzen des Staates nicht ganz gleichgültig waren, damit, daß mit der partiellen Teichaufhebung eine wesentliche Ersparnis erzielt werde.

Doch auch diese Hoffnung trog, da das Baudepartement nicht nur die Wasserkräfte am oberen, mittleren und krummen Teich, sondern auch diejenigen oberhalb des Klaragrabens, deren Wasserzufluß etwas vermindert worden war, ankaufte; dazu kam dann erst noch bereits im Jahre 1906 die Erwerbung der Wasserkräfte am hintern Teich²⁰²⁾), der mit der gleichen Wassermenge weiterfloß. Dabei prämierte es den schlauen Einfall des Melchior Portmann, der noch schnell ein Baubegehren für eine Verbesserung seines Werkes eingab, mit einer Extraentschädigung von Fr. 16 800.—. Die Gewerbesitzer am hintern Teich bezahlten zwar für den ihnen bis 1917 zur Verfügung stehenden Wasserzufluß einen Mietzins, der aber kaum 2½ % des erhaltenen Kapitales betrug; sie besaßen also das „Weggli“ und den halben Batzen!

Einzig die Herren Bohny hatten als Besitzer des Drahtzugs mit der Verwaltung vereinbart, daß ihnen an Stelle des Wassers 10 Jahre lang elektrische Kraft zugeführt wurde; nach Ablauf dieser Zeit mußten ihnen ihre 26 H. P. zu Fr. 2850.— entschädigt werden.

Die Verwaltung hatte demgemäß innert zwei Jahren²⁰³⁾ seit dem Erlaß des Großratsbeschlusses für die Erwerbung der Wasserkräfte Fr. 1 172 250.— zu bezahlen²⁰⁴⁾ und er-

²⁰²⁾ Schon vor der Großratssitzung hatten die Gewerbesitzer am hintern Teich in einem Protestschreiben vom 7. Juli verlangt, des gleichen Segens teilhaftig zu werden. Man ersieht also, daß den Kraftinteressenten an dem „odiosen“ Expropriationsgesetz die Enteignung selbst ganz willkommen war, wenn sie dafür nur genug erhielten.

²⁰³⁾ Die letzte Erwerbung vom 23. September 1907 betraf die geringe Wasserkraft der Firma Altwegg und Peter (2,4 H. P.); alle übrigen Wasserkräfte waren schon in den Jahren 1905 und 1906 angekauft worden.

²⁰⁴⁾ Der Zinsgewinn beim Drahtzug für 10 Jahre ist nicht berücksichtigt, weil er durch die Gratislieferung der elektrischen Kraft mit Zahlung der Installationskosten ausgeglichen ist.

zielte in dieser Beziehung durch die partielle Teichaufhebung keine Ersparnis. Billiger kam die Erstellung der Separatdole, deren Tracé infolge der bevorstehenden Verlegung der Färberei Schetty verkürzt wurde. Die Wasserzuleitungsdoile für die zum Bezug von Wiesenwasser berechtigten Gewerbe kostete mit Inbegriff der Umleitung um den Badischen Bahnhof Fr. 419 633.65 (im Ratschlag No. 1438 zu Fr. 300 000.— berechnet), abzüglich die Zahlung der Badischen Bahnverwaltung von Fr. 190 000.—

Ein Großratsbeschuß vom 13. September 1906 billigte den Ankauf aller Wasserrechte und genehmigte die Vorschläge des Regierungsrates für die Ausführungsmaßnahmen. Jetzt ging es rasch dem Ende des Dramas zu. Nach der Kanalisation des Quartiers zwischen dem Säger- und dem Teichgäßlein und der Webergasse hat das Baudepartement den kleinen und mittleren Teich am 23. März und den krummen Teich am 4. Mai 1907 abgestellt; am 3. September 1917 hob es auch das letzte Teilstück, den großen Teich, von der Schwarzwaldallee bis zum Klaragrab, und den hintern Teich, vom Klaragrab bis zum Rhein, auf. Damit ist in Beobachtung einer zeitlichen Symmetrie derjenige Teicharm, der im 13. Jahrhundert zuerst gebaut worden ist, auch bis zuletzt geduldet worden.

In diesem Zeitpunkt blieb das von Anfang an für die Verwertung der neu gewonnenen Wasserkraft vorgesehene Werk in den Langen Erlen unausgeführt, so daß also ein Aequivalent für die Zerstörung der in den alten Wasserwerken enthaltenen wirtschaftlichen Kräfte fehlte. Erst der Ratschlag No. 2042 betreffend Maßnahmen für die Teichverlegung vom 15. Juni 1916 hielt es für ungerechtfertigt, die Wasserkraft des Teiches noch länger brach liegen zu lassen; es vergingen aber nochmals fünf Jahre, bis der Regierungsrat mit dem Ratschlag No. 2385 dem Großen Rat das Projekt für die Ablenkung des Teichs zur Wiese mit Erstellung einer Wasserkraftanlage beim Erlenpumpwerk vorlegte. Vorgesehen war die Erzeugung von 300 H. P. elektrischer Kraft mittelst einer Turbine. Soweit die Kraft nicht für das Pumpwerk erforderlich war, hoffte man, damit in den Spitzenzeiten das städtische Elektrizitätswerk verstärken zu können. Freilich

war schon zur Zeit der Betriebseröffnung, 1923, dieser Zuschuß bei einer täglichen Leistung des Kraftwerkes Augst von 12 000 K. W. recht unbedeutend und wird in Zukunft infolge des Abkommens mit dem Grimselwerk bei einem sukzessive sich steigernden Jahresbezug von 30—100 Millionen K. W. aus diesem Werke allein so gut wie verschwinden. Es ist aber zu betonen, daß das Wasserwerk nur aus den zwei folgenden Gründen zur Ausführung der Kraftstation in den Langen Erlen geschritten ist, einmal in dem Gefühl, daß die weitere Berufung auf den Staatsvertrag mit Baden es erfordere, das beanspruchte Teichwasser zu einer Krafterzeugung zu verwenden, um den Zusammenhang mit den früheren Kraftinteressenten aufrecht zu erhalten, und sodann deshalb, um mit den Erd- und Betonarbeiten eine willkommene Beschäftigung von Arbeitslosen zu schaffen. Der Bund bewilligte denn auch an diese Arbeiten eine Subvention von Fr. 139 290.—, nach deren Abzug noch eine Nettoausgabe von Fr. 821 449.11 verblieben ist, während im Ratschlag No. 1438 die Kosten nur zu Fr. 300 000.— veranschlagt waren.

Herr Vuilleumier hat in seiner im Jahre 1927 herausgegebenen Broschüre eine Schlußabrechnung aufgestellt, die auf dem Bericht des Wasserwerks vom 9. Februar 1927 und auf den Angaben der Staatsrechnungen beruht; sie ergibt eine Gesamtausgabe von Fr. 2 644 074.31. Hieron bringen wir die Ausgabe von Fr. 62 967.— für die Dolen der Hausentwässerung²⁰⁵⁾ in Abzug, da diese Arbeiten auch beim Fortbestehen des Teiches notwendig gewesen wären. Stellen wir ferner der Ausgabe die Summe von Fr. 500 000.— gegenüber, die das Wasserwerk am Anfang dieses Jahrhunderts für den Bau eines Rheinpumpwerkes hätte aufwenden müssen, wenn jenes Projekt nicht durch die bevorstehende Teichaufhebung verdrängt worden wäre, so ergibt sich noch ein Kostenbetrag von über zwei Millionen, für welche der öffentlichen Verwaltung u. E. kein Gegenwert erwachsen ist. Denn der klassische Einnahmeposten von der Badischen Bahn, den das

²⁰⁵⁾ Der Posten sub 2 Fr. 260 208.20 ist zusammengesetzt wie folgt:
 1907 und 1908: Bauausgaben, Konto Badische Bahn Fr. 65 967.40
 1917 Separatdolen „ 131 273.80
 1907, 1913, 1916, 1917: Gewöhnliche Dolen „ 62 967.—

Kismet, bzw. Herr Reese, dazu ausersehen hatte, um dem Kleinbasler Teich nach fast siebenhundertjährigem Leben den Untergang zu bringen, ist in der angegebenen Schlußabrechnung bereits in Abzug gebracht worden.

Eins müssen wir noch zu Gunsten des Herrn Reese anführen; er hat zweifellos stets in guten Treuen gehandelt; auch war seine Berechnung der finanziellen Folgen im Anfangsstadium, auf der Grundlage eines Abtauschs der alten Wasserwerke durch elektrische Kraft al pari, erwägenswert. Sein erster Fehler bestand darin, daß er nach dem Scheitern dieses Plans sich nicht zu einer Umstellung des Denkens entschließen konnte oder wollte. Wie es auf der einen Seite Personen gibt, die sich schon durch kleine Hemmungen von ihrem Wege abschrecken lassen, so kann man umgekehrt bei großen und kleinen Menschen die Erscheinung feststellen, daß erst die geweckte Kampfstimme sie zur Erreichung eines Ziels anspornt, das ihnen mangels eines Widerstandes ziemlich gleichgültig wäre. Und am Wecken der Kampfstimme ließ es der Wassermeister Vuilleumier gewiß nicht fehlen!

Nur damit können wir es uns erklären, daß der sehr kluge Herr Reese zur Erzwingung des Sieges im Großen Rat seine ganze Kraft einsetzte, die bei seiner vollkommenen Beherrschung der deutschen Sprache in der mündlichen und schriftlichen Form ein wesentlicher Faktor war. Bei kühler, nüchterner Überlegung hätte er sich dagegen wohl selbst gesagt, daß statt der großen Staatsaktion kleine Mittel im Rahmen des normalen Budgets gerade so gut zum Ziele geführt hätten. Wirklich unbegreiflich bleibt seine Hauptsorge um die Entfernung des Teiches aus dem Bahnareal; man ist versucht, diese als eine fixe Idee zu bezeichnen; vielleicht ist sie auf ein zu früh eingegangenes persönliches Engagement Reeses gegenüber der Badischen Bauleitung zurückzuführen.

Zum Schluß mag noch eine andere Saite angetönt werden. Reese war ein Kind seiner Zeit und von Geburt Schleswig-Holsteiner; von ihm durfte man nicht erwarten, daß er für den Kleinbasler Teich irgend welches Gefühl der Pietät gehegt hätte; er sah in ihm nichts als ein zeitweise schmutziges Wasser. Eine Äußerung über idyllische Zustände am

Teich konnte er nur als einen schlechten Witz bewerten. Wohl aber sollte man denken, daß von denjenigen Mitgliedern des Großen Rates, die der alten Kultur der Stadt Basel entsprossen waren und genug historischen Sinn und Liebe für ihre Vaterstadt besaßen, wenigstens einer aus idealer Überzeugung, statt nur aus juristischem Doktrinarismus in Verteidigung von Privatinteressen, die Vorlage bekämpft hätte. Denn der zugleich mit der Stadt „jenseits“ entstandene Teich, ohne den sich die früheren Geschlechter das Mindere Basel gar nicht hätten denken können, war schließlich ein Stück Heimat so gut wie das Bläsi- und das Riehentor, deren Abbruch man damals schon als Vandalismus beklagte.

Daß auch im zwanzigsten Jahrhundert nicht alle Basler so dachten wie die einzige auf die Beseitigung des Alten eingestellten Modernen, zeigt uns die liebevolle Schilderung von Dr. Paul Barth, der sich noch als alter Mann mit Freuden an seine in der Bubenzeit ausgeführten Exkursionen im schlammigen Teichbett erinnerte. Mit welcher Begeisterung hat aber erst Theobald Baerwart in seinem Büchlein „Uus em Glaibasel“ (1921) dem Teich den Dank abgestattet für die vielen schönen Jugendtage, die er an seinen Ufern und in seiner Umgebung verleben durfte! Wie fein schilderte er „das lieb Stiggli Dych“ in den Langen Erlen „zwische-n-uur-alte Baim und under em moosbiwaxene Staibriggli dure“, mit dem Spiel der „Miggli und Wasserjumpfere“, die „über d’Flechi hopse-n- und im Glascht vo dr Sunne flimmere“! In die lustigen Erzählungen vom Schorewäldli, wo im Eglisee „e Brinz vrsoffe“, und vom Baden in der Schließi und im Ge-wimmel der Badanstalt ist eingeschoben die wehmütig klingende Erinnerung an „d’Schoremäidli“, die zu ihrer Arbeit vierstimmig Kirchenlieder singen mußten; „vyl Mentschen-eländ het hinder de graue Fabriggmure firegluurt und mäng vrgrämt Gsichtli mag im Dych e stille Grueß mitgäh ha an die scheeni, sunnigi Wält.“ Dann aber kommt sofort der Humor wieder zum Durchbruch bei den vielen einzelnen Lokalbeschreibungen. Alle diese Bilder, besonders auch das „Pflättere uff em Dreispitz“ an der Isteinerstraße, und das Betteln um einen farbigen Bengel vor der Färberei Schetty („zuem Indianerlismache“), oder um ein Stück Süßholz bei Herrn Bux-

torf, haften auch noch in unserm Gedächtnis; jedem echten alten Kleinbasler wird es ähnlich ergehen und er wird ohne Besinnen Baerwarts Bekenntnis unterschreiben:

„Jetz, wo nur no - ne bar liederligi Räschtl vom Riechedy whole übrig sin, kunnt me - n - efange zuer Ysicht, was me - n - an em vrlore het. Was Rom ohni dr Tiber und Ziri ohni dr Ziri-see wär, das isch's Glaibasel ohni dr Riechedy whole. Fir phantasielosi Kepf isch's jo nur e schwarze, stinggige Fabriggkanal gsi, wo wie ehnder wie lieber het miesse vrschwinde. Mir aber isch mit em Dych e Stiggli Kindergligg gnoh worde.“
